

N° 100 Dezember 2020

WWW.FRITZENWALLNER-GANDLER.AT  
WWW.GRUBER-PARTNER.AT  
WWW.WT-PFG.AT



# steuern & trends

Aktuelle Informationen der FRITZENWALLNER - GANDLER Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, der GRUBER & PARTNER Unternehmensberatung GmbH und der PÜLZL - FRITZENWALLNER - GANDLER Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

November 2020

**SEITE 6 BIS 8**

*COVID-19:  
Die Investitionsprämie*

**SEITE 8 UND 9**

*Repräsentations-  
aufwendungen*

**SEITE 22 UND 23**

*Neue Rechtsprechungen in  
der Personalverrechnung*

## EDITORIAL

Dies ist nunmehr die **100. Ausgabe** unserer Kanzleizeitung Steuern und Trends und somit eine stolze Jubiläumsausgabe. Das freut uns besonders, da es die konsequente Umsetzung eines Konzeptes zur laufenden und qualitativen Klienteninformation ist.

Die erste Ausgabe wurde bereits im April 1995 noch durch Kopieren erstellt. Aufgrund der schlechten Druckqualität erfolgte ab der zweiten Kanzleizeitung die professionelle Herstellung durch die Druckerbetriebe - Trattner und Hönigmann - aus unserem Klientenkreis. Grafisch umgesetzt und in die bewährte optische und handliche Form gebracht wird das von uns vorbereitete Konzept vom Grafikbüro Nindl. Neben Bernhard Gruber von Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH, welcher die Zeitung mit betriebswirtschaftlichen Themen auflockert, konnten wir mit Dr. Peter Pülzl, von Pülzl Fritzenwallner Gandler GmbH, einen weiteren Partner gewinnen, der die Zeitung mit fachlichen Artikeln versorgt. Bernhard und Peter, vielen Dank. Auch die Oberpinzgauer Raiffeisenbanken (Uttendorf bis Krimml) informieren von Beginn an unsere Klienten. Ein Dank gebührt auch der Geschäftsführung dieser regionalen wichtigen Institution.

All diese Kooperationen haben sich weit über ein Jahrzehnt bewährt und haben uns auf dem erfolgreichen Weg unserer Kanzleientwicklung begleitet. Diese erfolgreiche Kanzleientwicklung war nur durch die Kompetenz und den Arbeitseinsatz aller Mitarbeiter möglich.

Neben einer „Redakteurin“ (= Zeitungsverantwortliche Mitarbeiterin) bemühen sich viele Mitarbeiter, für jede Ausgabe einen interessanten Querschnitt aus den Steuer-, Wirtschafts-, Sozialversicherungs-, Förderungs- etc. News zusammenzustellen. Dafür gebührt allen Beteiligten ein großer Dank. Gerne informieren wir auch über unser internes Bürogesehen.

Wir möchten uns herzlich bei Hermann Gandler und Bernhard Gruber bedanken. Die beiden haben damals 1995 das Projekt „Kanzleizeitung“ aus der Taufe gehoben. Es war von der ersten Ausgabe bis zur 100. Ausgabe eine Erfolgsgeschichte.

Viele LeserInnen schätzen die Zeitung, welche neben laufenden fachlichen Informationen auch Geschichten aus dem sozialen Kanzleileben erfahren können.

**Wir wünschen Ihnen - als unsere Klientinnen und Klienten - weiterhin viel Freude mit unserer Zeitung. Gerade in diesen Zeiten wünschen wir Ihnen, dass Sie gesund bleiben und diese schwierigen Zeiten gut überstehen mögen. Wir stehen Ihnen immer für Ihre Fragen und Sorgen als verlässlicher Partner zur Seite.**

Wir wünschen viel Freude beim Lesen dieser Jubiläumsausgabe

**STB MAG. THOMAS FRITZENWALLNER  
STB MAG. JULIAN HOLLEIS  
STB HERMANN GANDLER  
STB HEINRICH FRITZENWALLNER**



*Mag. Thomas Fritzenwallner  
Steuerberater, Geschäftsführer*



*Hermann Gandler  
Steuerberater*



*Mag. Bernd Maier  
Steuerberater - Kooperationspartner*

## INHALT



Mag. Julian Holleis  
Steuerberater, Geschäftsführer



Heinrich Fritzenwallner  
Steuerberater



MMag. Dr. Peter Püzl,  
MAS (European Law), LL.M.  
Steuerberater - Kooperationspartner

- Seite 4 und 5** Jubiläumsausgabe Steuern&Trends
- Seite 6 bis 8** COVID-19: Die Investitionsprämie
- Seite 8 und 9** Repräsentationsaufwendungen
- Seite 10 und 11** Alle Mitarbeiter auf einem Blick
- Seite 12 bis 15** Degressive Abschreibung auf abnutzbare Anlagenegegenstände und beschleunigte Abschreibung bei Gebäuden
- Seite 16 und 17** Gruber&Partner
- Seite 18** Das Team der Personalverrechnung berichtet über Allgemeines zur Höhe des FAMILIENBONUS PLUS
- Seite 19** Info der Raiffeisenbank Oberpinzgau
- Seite 18 bis 23** Das Team der Personalverrechnung berichtet über Sozialversicherung für das Jahr 2021  
Corona Infos zu besonders häufig gestellten Fragen  
Neue Rechtsprechungen in der Personalverrechnung
- Seite 23** Justiz-Ombudsstellen nehmen Tätigkeit auf

**Fritzenwallner – Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
Geschäftsführer: StB. Mag. Thomas Fritzenwallner und StB. Mag. Julian Holleis  
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 6598, F. 06565 6598 450  
5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, T. 06562 48658, F. 06562 48658 440  
5733 Bramberg, Kirchenstraße 8, T. 06566 20 600  
[office@fritzenwallner-gandler.at](mailto:office@fritzenwallner-gandler.at)

**Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH**  
Geschäftsführer: Bernhard Gruber, Akademischer Unternehmensberater, CMC, CSE  
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 2091, F. 06565 2091 460  
5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, F. 06562 48658 440  
[office@gruber-partner.at](mailto:office@gruber-partner.at)

**Püzl – Fritzenwallner – Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
Geschäftsführer: StB. Mag. Thomas Fritzenwallner  
5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, T. 06562 48658, F. 06562 48658-440  
[office@wt-pfg.at](mailto:office@wt-pfg.at)

# 100. JUBILÄUMSAUSGABE VON „STEUERN UND TRENDS“

**Im Jahr 1995 wurde auf Anregung und nach einem Konzept von Gruber Bernhard die 1. Ausgabe einer eigenen, periodisch erscheinenden „Kanzleizeitung“ der Steuerberatungskanzlei Fritzenwallner-Gandler veröffentlicht.**

Die ersten Ausgaben wurden noch selbst kopiert und zusammengeheftet. Kurz darauf haben Christian Nindl (Nindl Grafik-Design) die grafische Gestaltung und die Druckerei Trattner den Druck übernommen. Seit vielen Jahren druckt jetzt Peter Hönigmann (Druckerei Hönigmann) unsere Steuern & Trends.

Daher gilt auch ein besonderer DANK an die ausführenden Firmen, mit denen uns diese lange Zeit hindurch eine professionelle und freundschaftliche Zusammenarbeit verbindet.

Das damalige Ziel war es, unsere Klienten in 4 Ausgaben pro Jahr allumfassend zu den steuerlichen, betriebswirtschaftlichen und sonstigen relevanten Themen zu informieren. Dies konnte auch die ersten 15 Jahre gut erreicht werden. Die letzten Jahre erleben wir jedoch eine derartige Fülle von Änderungen der laufenden gesetzlichen Rahmenbedingungen, sowie eine Digitalisierungsrevolution, sodass nur mehr die wichtigsten Themen behandelt werden konnten.

Von Beginn an begleitet uns dabei die heutige Raiba Oberpinzgau, die jeweils eine exklusive, entgeltliche Bankeninformation an unsere Klienten liefert. Ebenfalls ein DANKE für diese hervorragende 25-Jährige Kooperation.

Aktuell informieren auch die Partnerfirmen Gruber & Partner und Pülzl-Fritzenwallner-Gandler gemeinsam mit uns ihre Klienten.

Inhaltlich werden die Beiträge von den Mitarbeitern erstellt, die versuchen, die teilweise sehr komplexen Themenbereiche in verständlichen, praxisbezogenen Artikeln darzustellen. Deshalb gilt ein besonderes Dankeschön den Redakteuren der div. Artikel, den Korrekturlesern, an Andrea Dreier für den notwendigen Termindruck und die gesamte organisatorische Abwicklung, sowie für die Mitarbeiterinnen, die den Versand der 650 Zeitungen pro Quartal übernehmen.

Zahlreiche Klienten fühlen sich durch die Rubriken „Mitarbeitervorstellungen, Geburtstage, Geburten und Dienstjubiläen“ als ein Teil der „Kanzleifamilie“ (= O-Ton div. Klienten) und somit auch in diesen Bereichen gut informiert.

Obwohl in Zeiten wie diesen die Online-Medien die Printausgaben immer mehr verdrängen, sind wir stolz, dass unsere Kanzleizeitung weiterhin Bestand hat, dies ist nur durch das Interesse der Leser möglich.

Wir hoffen, dass eine kleine Redaktionsfeier zum 100. Jubiläum mit unseren Kooperationspartnern im Frühjahr nachgeholt werden kann.

**STB HERMANN GANDLER**  
Redakteur der 1. Stunde



## **STEUERSPAR TIPP!** von StB Mag. Julian Holleis

### **Aufbewahrungspflichten**

Mit 31.12.2020 endet grundsätzlich die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Geschäftsunterlagen des Jahres 2013. Weiterhin aufzubewahren sind Unterlagen, welche für ein anhängiges Abgaben- oder sonstiges behördliches/gerichtliches Verfahren von Bedeutung sind.

Dienen Grundstücke nicht ausschließlich unternehmerischen Zwecken und wurde beim nichtunternehmerischen Teil ein Vorsteuerabzug in Anspruch genommen, verlängert sich die Aufbewahrungspflicht unter gewissen Voraussetzungen auf 22 Jahre. Die Aufbewahrungspflicht für Unterlagen im Zusammenhang mit Grundstücken beträgt auch 22 Jahre, wenn mit der Vermietung zu Wohnzwecken bzw. unternehmerischen Nutzung des Grundstückes ab 01.04.2012 begonnen wurde. Keinesfalls sollen Unterlagen vernichtet werden, die zur Beweisführung z.B. bei Produkthaftung, Eigentums-, Bestands- und Arbeitsvertragsrecht dienen.



## WIR GRATULIEREN STB MAG. JULIAN HOLLEIS

... zum 40. Geburtstag

# COVID-19: DIE INVESTITIONSPRÄMIE

*Die COVID-19-Investitionsprämie ist eine finanzielle Unterstützung für Unternehmen, die für bestimmte Neuinvestitionen zwischen 1. August 2020 und 28. Februar 2021 gewährt wird. Investitionssummen ab 5.000 bis maximal 50 Millionen Euro werden mit einem nicht rückzahlbaren steuerfreien Zuschuss gefördert. Die Investitionsprämie wird im Auftrag des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) abgewickelt. Sie beträgt grundsätzlich 7 % der Anschaffungskosten. Für Neuinvestitionen in den Bereichen Ökologisierung, Digitalisierung und Gesundheit/Life Science verdoppelt sich die Prämie auf 14 %. Es steht ein Budget von 2 Milliarden Euro zur Verfügung.*

## I. Zweck der Förderung

Förderungsgegenstand nach dem Investitionsprämienengesetz ist die Schaffung eines Anreizes für Unternehmen, in der COVID-19-Krise **in das abnutzbare Anlagevermögen zu investieren** und so Unternehmensstandorte in Österreich zu sichern sowie Arbeits- und Ausbildungsplätze zu erhalten und zu schaffen.

## 2. Art der Förderung

Die Investitionsprämie beruht auf einem staatlichen Förderungsprogramm (öffentliche Mittel) und wird durch die aws abgewickelt. Die Förderung wird in Form eines **nicht rückzahlbaren, steuerfreien Zuschusses** gewährt. Die Aussage in Punkt 6.4 der Förderungsrichtlinie „COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen“ und in Punkt 3.7 der FAQs („aws Investitionsprämie - Fragenkatalog“), jeweils vom 11.8.2020, dass der Zuschuss die abzugsfähigen Aufwendungen (insbesondere die Abschreibungen) entsprechend reduziere, widerspricht dem Gesetz (Paragraph 124b Ziffer 365 Einkommensteuergesetz) und ist deshalb unbeachtlich (dies wurde mittlerweile in einer neueren Richtlinien- und FAQ-Version auch entsprechend korrigiert). Eine **Kombination mit anderen Förderungen** ist grundsätzlich möglich.

## 3. Persönlicher Anwendungsbereich

Als Förderungswerber kommen bestehende und neugegründete Unternehmen aller Branchen und Größen in Betracht. Als förderungsfähige **Unternehmen** werden solche gemäß § 1 Unternehmensgesetzbuch angesehen, das sind auf Dauer angelegte Organisationen selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit. Diese müssen über einen Sitz bzw. eine Betriebsstätte in Österreich verfügen und im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betrieben werden. Die Art der Gewinnermittlung (Bilanzierung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Pau-

schalierung) ist unerheblich. Der Oberste Gerichtshof bejaht auch bei einer Vermietung von mehr als fünf Einheiten den unternehmerischen Charakter, weshalb gegebenenfalls auch Überschussrechner in den Genuss der Investitionsprämie kommen können.

**Nicht förderungsfähig** sind insbesondere hoheitlich tätige Unternehmen, insolvente Unternehmen und solche, die gegen gerichtlich strafbare österreichische Rechtsvorschriften verstoßen.

## 4. Sachlicher Anwendungsbereich

Gefördert werden Neuinvestitionen eines Unternehmens an österreichischen Standorten.

**Neuinvestitionen** sind aktivierungspflichtige Investitionen in materielle und immaterielle Vermögensgegenstände des abnutzbaren Anlagevermögens, die im Unternehmen bisher noch nicht aktiviert waren. Damit wird die erstmalige Aufnahme eines Wirtschaftsgutes in das Anlagenverzeichnis als entscheidend dafür erachtet, ob eine Neuinvestition vorliegt. Als Neuinvestitionen kommen somit auch gebrauchte Güter in Frage, sofern es sich um eine Neuanschaffung für das investierende Unternehmen handelt. Die Förderungsrichtlinie und die FAQ in der Version vom 2.9.2020 begrenzen die begünstigten Investitionen allerdings auf solche in betriebsnotwendiges Vermögen, wodurch alle Investitionen, die nicht unmittelbar der betrieblichen Leistungserstellung dienen, ausgeschlossen werden.

## 5. Zeitlicher Anwendungsbereich

Erste Maßnahmen im Zusammenhang mit der Investition müssen zwischen 1.8.2020 und 28.2.2021 gesetzt werden. Die Investitionsprämie kann zwischen 1.9.2020 und 28.2.2021 beantragt werden.

**Erste Maßnahmen** sind zB Angebotsannahmen, Kaufvertragsabschlüsse, Bestellungen, Lieferungen,

Erbringungen erster Hauptleistungen (z.B. Baubeginn), Rechnungslegungen oder (An)zahlungen. Nicht zu ersten Maßnahmen zählen insbesondere Planungsleistungen, Finanzierungsgespräche /-zusagen und die Einholung von behördlichen Genehmigungen. Sofern allerdings das Nichtvorliegen bereits beantragter behördlicher Genehmigungen die beschriebenen ersten Maßnahmen nicht fristgerecht ermöglicht, gilt die Beantragung der behördlichen Genehmigung vor dem 31.10.2020 als erste Maßnahme.

**Die Inbetriebnahme und Bezahlung** der Investition (unbeschadet üblicher Hafrücklässe) hat grundsätzlich innerhalb einer kurz bemessenen Frist, nämlich bis längstens 28.2.2022 zu erfolgen. Der Zeitraum ist nicht verlängerbar.

Die geförderten Vermögensgegenstände müssen in aller Regel mindestens 3 Jahre in einer Betriebsstätte in Österreich vorhanden sein (**Sperrfrist**).

## 6. Investitionsvolumen

Das förderbare Investitionsvolumen pro Förderantrag muss 5.000 Euro erreichen (Untergrenze), das maximale Volumen pro Antrag darf 50 Millionen Euro nicht überschreiten (Obergrenze; jeweils ohne Umsatzsteuer). Auch kleine Investitionen sind förderbar, wenn sie in Summe 5.000 Euro erreichen.

## 7. Höhe der Investitionsprämie

Die Prämie beträgt 7 % der begünstigten Anschaffungskosten. Bei Neuinvestitionen in den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life Science beträgt die Prämie 14 %. Details dazu finden sich in den Anhängen der Förderungsrichtlinie „COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen“ (Anhang 1 – Investitionsmaßnahmen der Ökologisierung; Anhang 2 – Besonders geförderte Digitalisierungsinvestitionen; Anhang 3 – Besonders geförderte Gesundheits- und Life Science-

Investitionen); siehe unter [www.aws.at/corona-hilfen-des-bundes/aws-investitionspraemie/](http://www.aws.at/corona-hilfen-des-bundes/aws-investitionspraemie/).

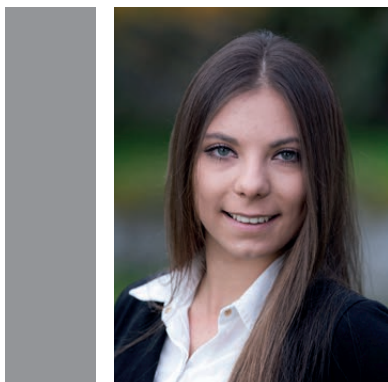
## 8. Was wird nicht gefördert?

Als nicht förderungsfähig werden insbesondere klimaschädliche Investitionen, Investitionen in Finanzanlagen und Grundstücke (mit bestimmten Ausnahmen; siehe unten) sowie Unternehmensübernahmen und aktivierte Eigenleistungen angesehen.

Als **klimaschädliche Investitionen** gelten Investitionen in die Errichtung bzw. Erweiterung von Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen sowie die Errichtung von Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen. Die Investitionsprämie für Investitionen in bestehende Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen, kann allerdings dann in Anspruch genommen werden, wenn durch die Investition eine substantielle Treibhausgasreduktion erzielt wird. Direkte Nutzung bedeutet Vorliegen einer technisch-funktionalen Verbindung mit der Anlage.

Zu den klimaschädlichen Investitionen zählen damit insbesondere die Anschaffung von PKWs, LKWs, Flugzeugen und Schiffen, die dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen oder fossile Energieträger direkt nutzen. Ausgenommen davon und somit förderungsfähig ist lediglich die Anschaffung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (ab Abgasstufe V) bzw. Non-Road-Mobile-Machinery (NRMM) sowie von Plug-In Hybrid-Fahrzeugen (PHEV) und Range Extender-Fahrzeugen (REX, REEV) der Klassen M1 und N1, sofern deren vollelektrische Reichweite mehr als 40 km beträgt und der Bruttolistenpreis (Basismodell) 70.000 Euro nicht überschreitet.

Ausgenommen sind weiters die im Anhang genannten Fahrzeuge. (Investitionsmaßnahmen der Ökologisierung)



## WIR GRATULIEREN

### JULIA RANGETINER

... zur mit Auszeichnung bestandenen Prüfung zur diplomierten Steuerfachbearbeiterin/Bilanzbuchhalterin

Investitionen in unbebaute **Grundstücke** werden jedenfalls nicht gefördert. Das gilt grundsätzlich auch für den Erwerb von Gebäuden und Gebäudeteilen (zB Geschäftslokalen); davon ausgenommen ist lediglich der Direkterwerb (Anschaffung oder Herstellung) von Bauträgern. Förderungsfähig sind Bau, Ausbau und Sanierung von Betriebsgebäuden; von Wohngebäuden dann, wenn diese nicht zum Verkauf oder zur Vermietung an Private bestimmt sind.

## 9. Abwicklung der Förderung

Die Förderung wird im Wege eines **elektronischen Antragsverfahrens** durchgeführt. Die Förderungsvergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen Förderungsanfragen. Die Gewährung der Investitionsprämie erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel. („Wer zuerst kommt, mahlt zuerst.“). Rechtsstaatliche Grundsätze wie Rechtssicherheit und Gleichbehandlung werden dadurch in den Hintergrund gerückt! Aufgrund der massiven Kritik an dieser Ausgestaltung der Förderungsabwicklung werden nach aktueller Auskunft des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort alle Anträge, die zwischen 1.9.2020 und 28.2.2021 eingebracht werden, jedenfalls bedient.

Förderungsanträge können ab 1.9.2020 ausschließlich über das **Portal „aws Fördermanager“**,

abrufbar unter <https://foerdermanager.aws.at>, gestellt werden. Bei Erfüllung aller Voraussetzungen stellt die aws eine Förderungszusage aus, in der die mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Ein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht (Abwicklung der Förderungsvergabe im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung und damit – wie in letzter Zeit üblich geworden – keine formelle Rechtssicherheit im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens!).

Spätestens drei Monate ab Inbetriebnahme und Bezahlung der geförderten Investition (zu Inbetriebnahme und Bezahlung siehe Punkt 5.) ist eine **Abrechnung über den „aws Fördermanager“** vorzunehmen. Rechnungen und Zahlungsbelege sowie Jahresabschlüsse samt Anlagenverzeichnissen sind der aws auf Verlangen vorzulegen. Ab einer Investitionshöhe von 12.000 Euro ist die Abrechnung von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen. Eine nachträgliche Überprüfung der Abwicklung durch die Steuerbehörden ist möglich (die entsprechenden Aufzeichnungen sind zehn Jahre lang sicher und geordnet aufzubewahren!).

**STB. DR. PETER PÜLZL, LL.M.**

## REPRÄSENTATIONSAUFWENDUNGEN

*Das Einkommensteuergesetz besagt, dass bestimmte Aufwendungen und Ausgaben, unter anderem Repräsentationsaufwendungen oder Repräsentationsausgaben, nicht von der Steuer abgezogen werden dürfen. Zu den nicht abzugsfähigen Repräsentationsaufwendungen gem. § 20 Abs. 1 Z 3 EStG zählen jene Aufwendungen des Steuerpflichtigen, die zwar entweder durch seinen Beruf bedingt sind oder mit der Erziehung von seinen steuerpflichtigen Einkünften zusammenhängen, aber gleichzeitig dazu geeignet sind, sein gesellschaftliches Ansehen zu fördern – wenn es dem Steuerpflichtigen also ermöglicht wird, sich zu repräsentieren. Dabei zählen weder seine Motive, noch ob er den Aufwand tatsächlich auf sich nehmen hätte müssen, oder ob ein ausschließliches betriebliches Interesse vorliegt.*

Aus diesem Grund können jene Aufwendungen, die anfallen, um **Kontakte und Geschäftsfreunde zu pflegen**, nicht von der Steuer abgezogen werden. Nicht abzugsfähig sind daher beispielsweise **Aufwendungen für Ballbesuche**, bestimmte **Blumen- und Kranzspenden**, **Zusammenkünfte oder Feiern** mit Kunden/Geschäftsfreunden, Einladungen zu **gemeinsamem Urlaub**, **Theater** oder **Sportgroß-**

**veranstaltungen**. Auch **Geschenke an Kunden** zu deren persönlichen Ereignissen, wie beispielsweise Hochzeiten, Pensionierungen oder Geburtstage, zählen zu solchen Aufwendungen.

Zusammengefasst kann demnach festgehalten werden, dass Aufwendungen, die dazu dienen, geschäftliche Kontakte aufzunehmen und zu pflegen unter

## STEUERSPAR TIPP! *von StB Mag. Julian Holleis*

### **Jahresbeleg nicht vergessen!**

Bei Verwendung einer Registrierkasse ist mit Ende des Kalenderjahres (auch bei abweichendem Wirtschaftsjahr) ein signierter Jahresbeleg (Monatsbeleg vom Dezember) auszudrucken, zu prüfen und aufzubewahren.

Die Überprüfung des signierten Jahresbeleges ist verpflichtend (laut BMF-Info bis spätestens 15. Februar des Folgejahres) und kann manuell mit der BMF-Belegcheck-App oder automatisiert durch Ihre Registrierkasse durchgeführt werden.

Zumindest quartalsweise ist das vollständige Datenerfassungsprotokoll extern zu speichern und aufzubewahren.

nicht abzugsfähige Repräsentationsaufwendungen zu subsumieren sind.

Solche Aufwendungen können weder als Ausgaben von der **Einkommen-/Körperschaftsteuer** abgesetzt werden, noch kann die **Umsatzsteuer** geltend gemacht werden.

### **Abzugsfähige Repräsentationsaufwendungen**

In Ausnahmefällen können Repräsentationsaufwendungen als abzugsfähig klassifiziert werden. Sachgeschenke sind nämlich dann abzugsfähig, wenn sie eine **Werbewirksamkeit** entfalten können. Ist beispielsweise das Firmenlogo des Steuerpflichtigen sehr präsent und ist das Sachgeschenk länger haltbar, können solche Geschenke als Werbeaufwand verbucht und von der Steuer abgezogen werden – hierzu zählen beispielsweise Kalender oder Kugelschreiber mit Firmenaufschrift. Ebenso sind Repräsentationsaufwendungen dann abzugsfähig, wenn ein erhebliches Überwiegen der betrieblichen Veranlassung vorliegt und gleichzeitig die Person des Steuerpflichtigen im Hintergrund ist.

### **Bewirtung von Geschäftsfreunden**

Bei der Bewirtung von Geschäftsfreunden kann man im **Ertragssteuerrecht** zwischen drei unterschiedlichen Fällen unterscheiden:

- 1) **Man kann die Bewirtungsspesen zur Gänze abziehen**
- 2) **Man kann die Bewirtungsspesen zur Hälfte abziehen/zu 75% abziehen**
- 3) **Man kann die Bewirtungsspesen zur Gänze nicht abziehen**

**Umsatzsteuerrechtlich** darf man sich für Bewirtungskosten entweder die volle Vorsteuer oder gar keine Vorsteuer abziehen.

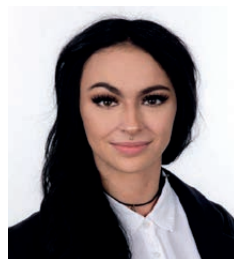
Bewirtungskosten sind dann zur Gänze abzugsfähig, wenn sie unmittelbarer Bestandteil der Leistung sind, in unmittelbarem Zusammenhang mit der Leistung stehen, einen überwiegenden Entgeltcharakter haben oder nahezu keine Repräsentationskomponente aufweisen. In solchen Fällen kann auch die Vorsteuer zur Gänze abgezogen werden.

Werbewirksame Bewirtungsaufwendungen, bei denen die Repräsentationskomponente untergeordnet sind, sind zur Hälfte abzugsfähig, wenn die repräsentative Mitveranlassung nur in geringem Maß vorherrscht. Wenn die Bewirtung von Geschäftsfreunden somit einen eindeutigen Werbezweck hat und die betriebliche oder berufliche Veranlassung der Aufwendungen/Ausgaben bei weitem überwiegt, kann bei den Aufwendungen/Ausgaben die Hälfte abgezogen werden. Dazu muss für jede einzelne Ausgabe glaubhaft gemacht werden, dass die oben genannten Voraussetzungen zutreffen. Es muss dargelegt werden, welches konkrete Rechtsgeschäft im Rahmen der Bewirtung zu welchem Zeitpunkt tatsächlich abgeschlossen wurde bzw. welches konkrete Rechtsgeschäft im Einzelfall ernsthaft angestrebt wurde. Die Vorsteuer darf wiederum zur Gänze abgezogen werden.

Im Zuge des „Wirtshaus-Pakets“, welches die von der Corona-Krise besonders betroffene Gastronomie unterstützen soll, wurde die **steuerliche Abzugsfähigkeit von Geschäftsessen im Zeitraum von 01.07.2020 bis 31.12.2020 auf 75% erhöht**.

Zur Gänze nicht abzugsfähig sind Bewirtungsaufwendungen, die vorrangig der Repräsentation dienen. In solchen Fällen darf die Vorsteuer zur Gänze nicht abgezogen werden.

**MARIA KIRCHNER, BA BA MA LLB.OEC.**





WIR WÜNSCHEN IHNEN EINE BESINNLICHE  
ADVENTSZEIT, EIN FROHES FEST,  
EINEN GUTEN RUTSCH  
UND EIN ERFOLGREICHES JAHR 2021!



# DEGRESSIVE ABSCHREIBUNG AUF ABNUTZBARE ANLAGENGEGENSTÄNDE UND BESCHLEUNIGTE ABSCHREIBUNG BEI GEBÄUDEN

*Der Gesetzgeber hat im Zuge des Konjunkturstärkungsgesetzes, welches den negativen wirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund der Corona-Krise entgegenwirken soll, unter anderem festgelegt, dass für Investitionen ab 01.07.2020 im Steuerrecht die degressive Abschreibung und dass auf Gebäude, die nach dem 30.06.2020 angeschafft wurden, eine beschleunigte Abschreibung in Anspruch genommen werden können. Dies soll zu finanzieller Entlastung der Unternehmen führen und es soll bedingt werden, dass Unternehmen und damit verbundene wertvolle Arbeitsplätze erhalten bleiben. Ein weiterer Nebeneffekt soll die Ankurbelung der Wirtschaft sein.*

## Allgemeine Informationen zur Abschreibung im Steuerrecht

Wenn ein **Anlagegegenstand**, welcher **abnutzbar** ist, angeschafft wird, so ist es nicht erlaubt, die gesamten Anschaffungskosten im Jahr der Anschaffung sofort gewinnmindernd anzusetzen. Es gilt vielmehr, die **gesamten Anschaffungskosten auf die voraussichtliche Nutzungsdauer des Anlagengutes aufzuteilen** und Jahr für Jahr einen berechneten Betrag von den erzielten Einnahmen als Ausgaben abzuziehen – das Anlagevermögen wird also nach und nach abgeschrieben. Die Abschreibung (kurz Afa) wird so lange durchgeführt, bis das Ende der Nutzungsdauer erreicht wird und die gesamten Anschaffungskosten über die Jahre verteilt abgeschrieben wurden.

Seit 1. Jänner 2011 sieht das Einkommensteuergesetz nur eine **gleichmäßige Abschreibung über die Nutzungsdauer** eines Wirtschaftsgutes vor. Diese Form der Abschreibung wird **lineare Abschreibung** genannt. Die Berechnung des jährlichen Afa-Betrages erfolgt folgendermaßen: Anschaffungskosten / gewöhnliche Nutzungsdauer. Mit 01.07.2020

soll auch die degressive Afa angewandt werden können – mehr Infos dazu, siehe unten.

Kauft der Unternehmer Ainz beispielsweise die Maschine XL5000 (die Maschine hat eine geschätzte Nutzungsdauer von 5 Jahren) am 05.04.2018 um netto 1.000 Euro so kann er nicht die gesamten 1.000 Euro von seinen in 2018 erzielten Einnahmen abziehen. Er muss aufgrund der linearen Afa über fünf Jahre lang jedes Jahr 200 Euro abschreiben (also von den Einnahmen wegzählen). So werden die tatsächlichen Anschaffungskosten jenen Veranlagungszeiträumen angerechnet, in denen diese wirtschaftlich verbraucht werden.

Sofern der Unternehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist, wird der **Nettobetrag** für die Berechnung der Abschreibung herangezogen. Die Abschreibung von Wirtschaftsgütern **beginnt grundsätzlich mit Inbetriebnahme** des Wirtschaftsgutes.

Wenn der Unternehmer Ainz die Maschine XL5000 am 23.12.2018 anschafft und der Ingenieur, der die Maschine anschließen kann, von 23.12.2018-



**NEU IM TEAM**  
**PATRICIA NEVEUX**  
in der Buchhaltung  
im Team seit Juli 2020

**SIGRID BACHER**  
in der Buchhaltung  
im Team seit September 2020



## STEUERSPAR TIPP! *Bettina Wechselberger*

### **Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern bzw. Halbjahresabschreibung**

Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten bis 800,- Euro betragen, können steuerlich im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Eine Absetzung für Abnutzung (AfA) kann erst ab Inbetriebnahme des jeweiligen Wirtschaftsgutes geltend gemacht werden. Erfolgt die Inbetriebnahme des neu angeschafften Wirtschaftsgutes noch kurzfristig bis zum 31.12.2020 und liegen die Anschaffungskosten über 800,- Euro, steht eine Halbjahres-AfA zu.

06.01.2019 in den Weihnachtsferien ist und somit den Anschluss erst am 07.01.2019 durchführt, kann der Unternehmer die Maschine erst am 07.01.2019 in den Betrieb nehmen. Dadurch beginnt die Abschreibung erst im Jahr 2019.

Der **Betrag der Abschreibung** wird auf **ein ganzes oder ein halbes Jahr aufgerundet**. Wird ein Wirtschaftsgut mehr als sechs Monate pro Veranlagungsjahr genutzt, muss der gesamte Betrag, der auf das Jahr fällt, abgeschrieben werden (**Ganzjahres-Afa**). Wird das Wirtschaftsgut weniger als sechs Monate genutzt, so gilt es, nur den halben Betrag abzuschreiben (**Halbjahres-Afa**).

Für folgendes Beispiel nehmen wir an, dass sich der Veranlagungszeitraum des Unternehmers Ainz von 01.01. bis 31.12.2018 erstreckt. Nimmt er die Maschine am 05.04.2018 in Betrieb, so wird der Zeitraum von sechs Monaten pro Jahr überschritten, und Herr Ainz kann die gesamten auf das Jahr 2018 anfallenden Kosten (also 200 Euro) abschreiben. Wenn er die Maschine aber erst am 23.12.2018 kauft (und auch an diesem Tag in Betrieb nimmt), kann er nur die Hälfte des auf den Veranlagungszeitraum entfallenen Betrag (also 100 Euro) gewinnmindernd ansetzen.

Im Einkommensteuerrecht richtet sich die Dauer der Abschreibung großteils nach der **betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer**. Diese wird durch Schätzung und Erfahrungswerte festgelegt. Für einzelne Wirtschaftsgüter gibt der **Gesetzgeber die Nutzungsdauer aber vor** – Beispiele hierfür sind Gebäude (allgemeine Gebäude: 40 Jahre; Mietwohngebäude: 66 Jahre), PKW (mindestens 8 Jahre), Firmenwert (15 Jahre), etc.

Bei **geringwertigen Wirtschaftsgütern**, deren Betrag 400 Euro (ab 2020 800 Euro) nicht übersteigt,

brauchen die Anschaffungskosten nicht auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Gleich im Jahre des Kaufes kann der gesamte Betrag von den erwirtschafteten Einnahmen abgezogen werden.

Wie schon erwähnt, gilt es **steuerrechtlich grundsätzlich nur die lineare Abschreibung anzuwenden**. Das heißt, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten gleichmäßig auf die Nutzungsdauer zu verteilen sind. Der Vollständigkeit halber muss auch erwähnt werden, dass es noch die außerplanmäßige Abschreibung gibt (auf diese wird aber in diesem Artikel nicht eingegangen).

### **Degressive Abschreibung im Steuerrecht**

Wie oben dargestellt, kann neben der linearen Abschreibung auch die **degressive Abschreibung für Anschaffungen nach dem 30.06.2020 im Steuerrecht** angewandt werden. **Degressive Abschreibung bedeutet, dass man vom jeweiligen Investitionsgut jedes Jahr einen gleichbleibenden Prozentsatz vom Restwert abschreibt**. Um zu vermeiden, dass die Dauer der Abschreibung größer als die Nutzungsdauer wird, kann man im letzten Jahr den Restwert vollständig abschreiben.

Dem Unternehmer obliegt es, im Wirtschaftsjahr der Inbetriebnahme selbst zu wählen, ob die **lineare oder die degressive Abschreibung angewandt** werden soll. Entscheidet man sich für die degressive AfA kann auch der **Abschreibesatz frei gewählt** werden, wobei die **Obergrenze bei 30%** liegt. Als Grundlage für die Berechnung dient der sogenannte **(Rest-)Buchwert**. Den gewählten Prozentsatz hat man dann unverändert fortzuführen, wobei ein

**Wechsel von der degressiven zur linearen AfA jederzeit möglich** ist. Umgekehrt kann man aber

nicht von der linearen zur degressiven Afa wechseln. Im Fall eines Wechsels ist wieder der Restbuchwert heranzuziehen. Dieser wird durch die Restnutzungsdauer dividiert, um die Abschreibeträge für die noch kommenden Jahre berechnen zu können.

Man kann für jedes **gekauft, eigenständige Wirtschaftsgut** frei entscheiden, ob man die degressive oder die lineare Abschreibung auswählt. Die Halbjahresregelung gilt auch bei der degressiven Abschreibung.

Der Unternehmer Ainz kauft die Maschine XL5000 am 21.01.2021. Die Anschaffungskosten betragen netto € 1.000,00 und die Nutzungsdauer beträgt 5 Jahre. Herr Ainz entscheidet sich für die degressive Abschreibung in den ersten beiden Jahren. Für die restlichen drei Jahre möchte er die lineare Abschreibung in Anspruch nehmen. Es soll aus Vergleichszwecken die lineare Abschreibung gegenübergestellt werden. Somit ergibt sich folgendes Ergebnis:

Jahr	Wahl Unternehmer Ainz	lineare Abschreibung	Gegenüberstellung der Ergebnisse
2021	1.000,- * 30% = 300,-	1.000,-/5 = 200,-	100,- Euro höhere Gewinnminderung bei degressiver Afa
2022	700,- * 30% = 210,-	1.000,-/5 = 200,-	10,- Euro höhere Gewinnminderung bei degressiver Afa
2023	490/3 = 163,33	1.000,-/5 = 200,-	36,67 Euro höhere Gewinnminderung bei linearer Afa
2024	490/3 = 163,33	1.000,-/5 = 200,-	36,67 Euro höhere Gewinnminderung bei linearer Afa
2025	490/3 = 163,34	1.000,-/5 = 200,-	36,67 Euro höhere Gewinnminderung bei linearer Afa

Exempl.Berechnung Restbuchwert für das Jahr 2022: 1.000,- - 300,- = 700,-

### Anwendungsbereich der degressiven Abschreibung

Die degressive Abschreibung kann für Investitionen ab 01.07.2020 angewandt werden. Für früher angeschaffte Wirtschaftsgüter ergeben sich keine Änderungen. Allerdings kann diese Form der Abschreibung nicht für jedes Wirtschaftsgut angewandt werden – **folgende Wirtschaftsgüter sind ausgeschlossen:**

- Wirtschaftsgüter, für welche das Gesetz eine **Sonderform der Abschreibung** vorgibt (siehe oben – PKW, Gebäude, Firmenwert, etc.)
- **Unkörperliche** Wirtschaftsgüter (Beispielsweise Softwares, Lizenzen, etc.)
- **Gebrauchte** Wirtschaftsgüter
- Anlagen, die entweder **fossile Energieträger** direkt nutzen oder Anlagen, die solche Energieträger fördern, speichern oder transportieren

### Vorteilhaftigkeit der degressiven Abschreibung

Der erreichte Abschreibeträger pro Jahr bei der degressiven Afa kann im Gegensatz zur linearen Afa um ein Vielfaches, besonders bei größeren Investitionen, höher sein. Somit kann meist in den ersten Jahren nach der Anschaffung ein viel höherer Abschreibungsbetrag als Betriebsausgabe von der Steuer abgesetzt werden. Dies resultiert in einer finanziellen Entlastung der Unternehmer, da diese so Steuern sparen. Eine genaue Beobachtung des tatsächlichen Wertverfalles des Gutes ist insofern ratsam, als später die lineare Abschreibung vorteilhafter sein kann und ein Wechsel jederzeit erlaubt ist.

### Beschleunigte Abschreibung von Gebäuden

Bei jenen **Gebäuden, die nach dem 30. Juni 2020 angeschafft oder hergestellt wurden**, kann eine **beschleunigte Abschreibung** vorgenommen



**WIR GRATULIEREN**

**MARIA TRENKWALDER**

... zur bestandenen Prüfung des Online-Lehrgangs "Internationales Steuerrecht in der Europäischen Union"

## STEUERSPAR TIPP! *von Klaus Thöne*

### Glättung der Progression bzw. Gewinnverlagerung bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern

Unternehmer, die ihren Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bzw. Überschussrechnung ermitteln, haben ein einfaches Mittel zur Hand, ihren steuerlich relevanten Gewinn zu beeinflussen: Da es im Regelfall auf den Zu- bzw. Abfluss von Zahlungen ankommt, kann durch vorgezogene Zahlungen, Vorauszahlungen oder verschobene Einnahmen das Ergebnis entsprechend gesteuert werden.

Beim Zufluss-Abfluss-Prinzip ist jedoch insbesondere für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben (z.B. Löhne, Mieten, Versicherungsprämien, Zinsen) die fünfzehntägige Zurechnungsfrist zu beachten.

Beispiel: Die Mietzahlung für Dezember 2020, die am 31.12.2020 fällig ist und am 15.01.2021 bezahlt wird, gilt aufgrund der fünfzehntägigen Zurechnungsfrist noch im Dezember 2019 als bezahlt.

werden. Bei der Einlage von Gebäuden gilt diese Regelung dann, wenn diese nach dem 30.06.2020 im Privatvermögen einer Anschaffung gefolgt haben.

Bei erstmaliger Berücksichtigung der Abschreibung wird **das Dreifache des sonst heranzuziehenden Prozentsatzes** verwendet. Bei betrieblichen Gebäuden also 7,5% statt 2,5% und bei Gebäuden für Wohnzwecke 4,5% statt 1,5%.

**Im zweiten Jahr wird der eigentliche Prozentsatz verdoppelt** – sprich 5% statt 2,5% bei betrieblichen und 3% statt 1,5% bei außerbetrieblichen Gebäuden.

**Ab dem dritten Jahr sind wieder die „normalen“ Prozentsätze** anzuwenden. Bei der beschleunigten Abschreibung von Gebäuden ist die Halbjahresabschreibung nicht anzuwenden.

Der Unternehmer Ainz kauft in diesem Beispiel nicht nur die Maschine XL5000, sondern auch zwei Betriebsstätten im Wert von je 600.000,- Euro. Die Betriebsstätte 1 kauft er noch vor der Corona-Krise im Jänner 2020. Die zweite Betriebsstätte kauft er, nachdem er von der vorteilhaften Abschreibung in der Kanzleizeitung von Fritzenwallner-Gandler gelesen hat – also am 14.11.2020

Jahr	Afa, wenn Anschaffung nach 30.06.2020	Afa, wenn Anschaffung vor 30.06.2020
2020	600.000,- * 7,5% = 45.000,-	600.000,- * 2,5% = 15.000,-
2021	600.000,- * 5% = 30.000,-	600.000,- * 2,5% = 15.000,-
2022	600.000,- * 2,5% = 15.000,-	600.000,- * 2,5% = 15.000,-

MARIA KIRCHNER, BA BA MA LLB.OEC.



**WIR GRATULIEREN**

**BETTINA  
WECHSELBERGER**  
... zum 30. Geburtstag

**UND KURT SCHÖPPL**  
... zum 50. Geburtstag



UNTERNEHMENSBERATUNG

NIMMT WISSEN IN BETRIEB.



# 100. AUSGABE „STEUERN & TRENDS“

MIT GROSSER DANKBARKEIT STEHT DIE „100“ SYMBOLISCH FÜR:

**100 MAL DANKE** – DASS 1995 DIE ERSTE AUSGABE VON „STEUERN & TRENDS“ ENTSTEHEN DURFTE.

**100 MAL DANKE** – DASS 25 JAHRE SPÄTER „STEUERN & TRENDS“ DIE 100. AUSGABE FEIERN DARF.

**100 MAL DANKE** – DASS DIE GRUNDIDEE - NICHT NUR ÜBER „STEUERLICHES“ ZU BERICHTEN, SONDERN AUCH ÜBER AKTUELLE THEMEN UND TRENDS SOWIE ÜBER ENTWICKLUNGEN IM BEREICH DER GESELLSCHAFTER UND VOR ALLEM IM BEREICH DER MITARBEITER – IMMER NOCH UMGESETZT WIRD.

**100 MAL DANKE** – DASS DIE GRUBER & PARTNER UNTERNEHMENSBERATUNG GMBH (VORMALS: EMG UNTERNEHMENSBERATUNG) SEIT IHRER GRÜNDUNG IM JAHR 2000 BESTANDTEIL DER INFORMATIONEN SEIN DARF.

**100 MAL DANKE** – DEM GESAMTEN TEAM DER WIRTSCHAFTSTREUHAND- UND STEUERBERATUNGSKANZLEI FRITZENWALLNER GANDLER FÜR DIE AUSGEZEICHNETE ZUSAMMENARBEIT IM SINNE UNSERER GEMEINSAMEN KLIENTEN.

**100 MAL DANKE** – DEN KOOPERATIONSPARTNERN.

**100 MAL DANKE** – DEN GESELLSCHAFTERN DER FRITZENWALLNER – GANDLER WIRTSCHAFTSTREUHAND- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH FÜR DIE JAHRELANGE PARTNERSCHAFT UND NUNMEHRIGE KOOPERATION IM BEREICH DER UNTERNEHMENSBERATUNG.

Bernhard Gruber  
Akademischer Unternehmensberater, CMC, CSE  
Geschäftsführer Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH



Gruber & Partner  
UNTERNEHMENSBERATUNG

## ALLGEMEINES ZUR HÖHE DES FAMILIENBONUS PLUS

### Was ist der Familienbonus Plus und in welcher Höhe steht er zu?

Der Familienbonus Plus ist ein Absetzbetrag in der Höhe von 1.500 Euro pro Kind und Jahr bis zum 18. Lebensjahr des Kindes – das bedeutet, dass sich die Steuerlast um bis zu 1.500 Euro pro Jahr reduziert. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes verringert sich der Familienbonus Plus auf 500 Euro jährlich, sofern für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

### Gibt es beim Familienbonus Plus einen „Deckel“?

Nein, es gibt keinen „Deckel“. Begrenzt ist der Familienbonus Plus nur durch die Höhe der eigenen Einkommensteuer und die absolute Höhe des Familienbonus Plus von jährlich 1.500 Euro pro Kind bis zum 18. Geburtstag sowie 500 Euro jährlich pro Kind nach dem 18. Geburtstag.

Der Familienbonus Plus wird als erster Absetzbetrag von der zu zahlenden Lohnsteuer bzw. Einkommensteuer abgezogen und kann **maximal bis zum Gesamtbetrag der errechneten Steuer beansprucht werden**. Die Steuer kann zwar durch den Abzug des Familienbonus Plus komplett wegfallen, es ergibt sich jedoch kein negativer Steuerbetrag (wie z. B. beim Verkehrsabsetzbetrag oder beim Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag).

**Beispiel 1:** Zahlt jemand im Jahr 2019 4.000 Euro Lohnsteuer und hat zwei Kinder bis 18 Jahre (Familienbonus Plus = 3.000 Euro), dann verringert sich die Steuerlast auf 1.000 Euro. Der Familienbonus Plus wird im vollen Umfang beansprucht.

**Beispiel 2:** Zahlt jemand im Jahr 2019 4.000 Euro Lohnsteuer und hat drei Kinder bis 18 Jahre (Familienbonus Plus = 4.500 Euro), dann fällt die Steuerlast komplett weg. Der Familienbonus Plus kann nur bis zum Gesamtbetrag der Steuer (= 4.000 Euro) beansprucht werden.

### Ab welchem Bruttoloohn wirkt sich der Familienbonus Plus aus?

Der Familienbonus Plus wirkt schon ab dem ersten Steuereuro. Voll ausgeschöpft werden kann dieser dann ab einem monatlichen Bruttoeinkommen von ca. 1.700 Euro (bei einem Kind).

### Wie viel bekommen geringverdienende und nicht steuerzahlende Eltern?

Bei geringverdienenden Steuerzahlern entfällt die Steuerlast komplett, wenn sie niedriger ist als der Familienbonus Plus. Alle Alleinerziehenden und Alleinverdienenden, die keine bzw. nur eine geringe Lohnsteuer bezahlen, können eine Mindestentlastung von bis zu 250 Euro erhalten – den so genannten **Kindermehrbetrag** – pro Kind und Jahr.

### Nähere Informationen erhalten Sie gerne bei uns im Büro!

**Fritzenwallner – Gandler, Wirtschaftstreuhänder und Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344  
**Martina Dreier**, T: 06565 6598-393  
m.dreier@gruber-partner.at



## WIR GRATULIEREN

## MELANIE UND ANTON MANZL

... zur Hochzeit im August 2020



Den Gewinnfreibetrag können Sie bis zu einem steuerpflichtigen Gewinn von 175.000 Euro in voller Höhe nutzen und damit Steuern sparen.

- >> Für alle natürlichen Personen, die betriebliche Einkunftsarten erzielen.  
**Das gilt auch für Gewinne, die durch Bilanzierung ermittelt werden.**
- >> Automatisch zuerkannter Grundfreibetrag in Höhe von 13 % für max. 30.000 Euro Gewinn (das sind 3.900 Euro Grundfreibetrag). **Keine besondere Geltendmachung in der Einkommenssteuererklärung notwendig.**
- >> Seit 2013 wird der Gewinnfreibetrag gestaffelt. **Bis zu einem steuerpflichtigen Gewinn von 175.000 Euro können Sie ihn in voller Höhe nutzen und damit Steuern sparen.**
- >> Staffelung Gewinnfreibetrag:
  - 13,0% für Gewinne bis 175.000 Euro
  - 7,0% für Gewinne zwischen 175.000 Euro und 350.000 Euro
  - 4,5% für Gewinne zwischen 350.000 Euro und 580.000 Euro
  - 0,0% für Gewinne ab 580.000 Euro

Der maximal geltend zu machende **Gewinnfreibetrag beträgt 45.350 Euro**. Unter Berücksichtigung eines Steuersatzes in Höhe von 50 % ist eine **Steuerersparnis bis 22.675 Euro** möglich.

## Wie wirkt sich der Steuervorteil in Zahlen aus?

	bei Inanspruchnahme des Grundfreibetrages	bei maximaler Ausnutzung des Steuervorteils
Steuerpflichtiger Gewinn	100.000,-	100.000,-
<b>Investition in begünstigte Wertpapiere</b>	0,-	<b>9.100,-</b>
Grundfreibetrag (max. 3.900 Euro)	3.900,-	3.900,-
Steuerbemessungsgrundlage	96.100,-	87.000,-
Steuer	38.285,-	33.735,-
<b>Steuerersparnis</b>	1.950,-	<b>6.500,-</b>

Marketingmitteilung des Raiffeisenverbandes Salzburg eGen. Es handelt sich nicht um ein Anbot oder eine Empfehlung zum Abschluss von Finanzinstrumenten. Jede Kapitalveranlagung ist mit einem Risiko (auch mit dem des Totalverlusts) verbunden. Die steuerliche Behandlung hängt von persönlichen Verhältnissen ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Die vorliegende Information stellt keine verbindliche steuerrechtliche Beratungsleistung dar. Die steuerliche Behandlung von Anlageinvestitionen ist von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers abhängig und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Bezüglich der Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation des Anlegers wird empfohlen, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen. Die Unterlagen basieren auf dem Wissensstand der mit der Erstellung betrauten Personen zum Erstellungszeitpunkt. Wir weisen darauf hin, dass sich die Rechtslage durch Gesetzesänderungen, Steuererlässe, Stellungnahmen der Finanzverwaltung, Rechtsprechung u.s.w. ändern kann.

**Beispiel: Ihr Steuerberater errechnet einen Gewinn von 100.000 Euro im Jahr 2020.**

Der mögliche Gewinnfreibetrag beträgt bis zu 13 % von der Bemessungsgrundlage. Somit steht Ihnen ein **Freibetrag von bis zu 13.000 Euro** zu. **OHNE Investition** in bestimmte Sachanlagen oder begünstigte Wertpapiere wird von der Finanzbehörde automatisch ein Grundfreibetrag von **3.900 Euro** berücksichtigt.

### UNSER TIPP:

**Nutzen Sie den Grundfreibetrag für Ihre persönliche Pensionsvorsorge. „Meine Selbständigen Pension“ ist die passende Lösung für Sie.**

Darüber hinaus kann der restliche Freibetrag von 9.100 Euro durch Investition in bestimmte Sachanlagen oder begünstigte Wertpapiere geltend gemacht werden.

### IHR VORTEIL:

**Ihre Steuerbelastung reduziert sich um 6.500 Euro (bei Grenzsteuersatz von 50 %)**

## DIE SOZIALVERSICHERUNG FÜR DAS JAHR 2021

*Sämtliche voraussichtliche Werte der Sozialversicherung sind unter Vorbehalt!*

		Werte 2020	voraussichtliche Werte 2021
Aufwertungszahl		1,031	1,033
Geringfügigkeitsgrenze	monatlich	460,66 Euro	475,86 Euro
Grenzwert für DGA	monatlich	690,99 Euro	713,79 Euro
Höchstbeitragsgrundlage	täglich	179,00 Euro	185,00 Euro
Höchstbeitragsgrundlage	monatlich	5.370,00 Euro	5.550,00 Euro
Höchstbeitragsgrundlage	jährlich Sonderzahlungen	10.740,00 Euro	11.100,00 Euro
Höchstbeitragsgrundlage	monatlich freie Dienstnehmer ohne Son- derzahlungen	6.265,00 Euro	6.475,00 Euro
E-Card-Serviceentgelt			12,70 Euro

ALV-Beitrag Dienstnehmeranteil niedriges Entgelt	Abschläge	Grenzwerte
0 %	A03	bis EUR 1.790,00
1 %	A02	über EUR 1.790,00 bis EUR 1.953,00
2 %	A01	über EUR 1.953,00 bis EUR 2.117,00

## CORONA INFOS ZU BESONDERS HÄUFIG GESTELLTEN FRAGEN

***Pflichten, die den Arbeitgeber im Zusammenhang mit Corona-Maßnahmen treffen?***

Arbeitgeber haben im Sinne der Fürsorgepflicht darauf zu achten, dass die Ansteckungsgefahr innerhalb der betrieblichen Organisation möglichst gering ist. Das Gewährleisten und Einhalten der Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen ist in diesem

Zusammenhang von besonderer Bedeutung. Es obliegt dem Arbeitgeber, Mitarbeiter regelmäßig auf die Einhaltung der Maßnahmen hinzuweisen und entsprechende Räumlichkeiten und Hygienematerial zur Verfügung zu stellen.



### WIR GRATULIEREN

### FLORIAN SCHWAB, BA MBA

.. zur bestandenen Prüfung zum diplomierten Steuersachbearbeiter/Bilanzbuchhalter

### **Ist der Arbeitgeber verpflichtet, das Entgelt im Fall von einer behördlich angeordneten Quarantäne fortzuzahlen?**

Ja, wird die Quarantäne nicht absichtlich (durch Reisen in ein Risikogebiet) herbeigeführt, ist der Arbeitgeber verpflichtet, das Entgelt fortzuzahlen. Der Arbeitgeber kann einen Kostenrückerersatz nach dem Epidemiegesetz beantragen.

### **Wie kann der Kostenrückerersatz beantragt werden?**

Binnen 3 Monaten nach Beendigung der Quarantäne muss die Rückerstattung bei der Bezirksverwaltungsbehörde formlos eingebracht werden. Zusätzlich zu allgemeinen Informationen zur betreffenden Person muss der behördliche Bescheid zwingend beigelegt werden.

### **Kann ich als Arbeitgeber verlangen, dass der Arbeitnehmer während der Quarantäne seine**

### **Tätigkeit im Homeoffice ausübt?**

Ja, wenn es sich um eine vorsorgliche Quarantäne handelt und die Person nicht tatsächlich erkrankt ist. Es besteht die Verpflichtung zur Arbeit im Homeoffice im Sinne der Treuepflicht. Der Arbeitgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Arbeitsplatz eingerichtet wird.

### **Sind Prüfungen der Corona-Förderungen zu erwarten?**

Ja! Dem Finanzamt wurde eine zusätzliche Prüfkompetenz zum Prüfen der staatlichen Corona-Förderungen erteilt. Es wurde das Covid-19-Förderungsprüfungsgesetz erlassen, Details zur Ausgestaltung der Prüfungen liegen bislang nicht vor und obliegen dem Bundesministerium für Finanzen.

Es ist damit zu rechnen, dass insbesondere Kurzarbeitsbeihilfen und Zuschüsse aus dem Härtefallfonds genau überprüft werden, aber auch Haftungen betreffend Finanzierungen werden nicht verschont bleiben.

## **WIR BLICKEN ZURÜCK**

Heute vor einem Jahr hat noch niemand geahnt, was uns 2020 erwartet. Ein Virus, welches das Leben wie wir es kennen völlig auf den Kopf stellt. Das letzte Jahr brachte enorme Herausforderungen, aber auch Möglichkeiten. Die Digitalisierung wurde den Unternehmen regelrecht aufgezwungen, doch auch Not macht erfinderisch, so haben einige Unternehmen neue Geschäftsmöglichkeiten für sich entdeckt, andere wiederum mussten sich leider geschlagen geben.

Home-Office war erst der Anfang. Nie dagewesene Förderungen, Zuschüsse und Subventionen wurden ins Leben gerufen. Der Informationsfluss seitens der Behörden lief schleppend, was den Kanzleialltag zusätzlich erschwerte. Die Kurzarbeit fand großen Anklang, was wiederum das Lohnverrechnungs-

Team strapazierte. Gerade zu Beginn des Lockdowns herrschte Chaos, besonders rund um die Abwicklung der Kurzarbeit. Teils fehlende oder sich ständig ändernde Informationen brachten die Lohnverrechner, aber auch Softwarehersteller, an ihre Grenzen. Mit September konnte die Lohnverrechnung aufatmen und glücklicherweise einen Strich ziehen. Die Kurzarbeit war bei all unseren Klienten besten Wissens und Gewissens abgerechnet und die Lohnsteuersenkung, welche noch rückwirkend mit Jahresbeginn beschlossen wurde, war abschließend durchgeführt. Wir möchten all Ihnen, unseren Klienten, DANKE sagen, dass ihr uns in dieser ereignisreichen Zeit stets Verständnis und Geduld entgegengebracht habt. Wir blicken dem Jahr 2021 freudig entgegen und hoffen, dass schon bald Normalität einkehrt.



### **NEU IM TEAM**

seit Oktober 2020

**SABRINA  
MAYERHOFER**

in der Buchhaltung

**ZELJKA RONČEVIĆ  
MAG. DIPL. IUR.**

in der Personalverrechnung



# NEUE RECHTSPRECHUNGEN IN DER PERSONALVERRECHNUNG

## **Ausbildungskostenrückerstattung OGH Entscheidung vom 24.04.2020, 8 ObA 33/20s**

Kleine Fehler in der Vereinbarung zu einem Ausbildungskostenrückerstattung können teuer zu stehen kommen. Um die Rechtskräftigkeit zu gewährleisten ist es zwingend erforderlich, dass die Vereinbarungen gesetzliche Rahmenbedingungen und Mindestinhalte entsprechend enthalten. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben kann es im Streitfall zur Nichtigkeitserklärung der Vereinbarung kommen und der Arbeitnehmer muss keine Rückzahlung leisten.

Eine Vereinbarung über einen Ausbildungskostenrückerstattung muss stets schriftlich getroffen werden. Beide Parteien müssen bei Abschluss der Vereinbarung volljährig sein oder die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters muss vorliegen. Die Bindungsdauer der Rückzahlungsverpflichtung darf nur in Ausnahmefällen mehr als 4 Jahre betragen, die maximal anwendbare Obergrenze sind 8 Jahre. Die Berechnung der Rückzahlung muss monatlich aliquot zur Bindungsdauer erfolgen. Das bedeutet, dass eine vierjährige Bindungsdauer mit anderen Worten einer Bindung von 48 Monaten entspricht und sich die Höhe der Rückzahlung nach Absolvierung der Bildungsmaßnahme um 1/48 je Monat Betriebszugehörigkeit mindert.

## **Schriftformgebot bei Auflösungsvereinbarungen OGH Entscheidung vom 24.04.2020, 8 ObA 5/20y**

Aufgrund gesetzlicher, kollektivvertraglicher oder arbeitsvertraglicher Bestimmungen gibt es Auflösungsgründe, die eine unterzeichnete Auflösungsvereinbarung erfordern. Häufig stellt sich die Frage, ob mit einer E-Mail dieses Schriftformgebot eingehalten ist. Grundsätzlich bedeutet Schriftform eigenhändige Unterschrift. Das OGH Urteil zeigt, dass eine einge-

scannte, unterzeichnete Auflösungsvereinbarung im Anhang einer E-Mail als Notfälllösung ausreicht - unter der Voraussetzung, dass die Auflösungsabsicht bereits den Vertragsparteien bekannt ist. Dabei ist sicherzustellen, dass die E-Mail fristgerecht zugeht. Als Zugegangen gilt beispielsweise, wenn die E-Mail unter gewöhnlichen Umständen, zu üblichen Geschäftszeiten auf der Firmenmailadresse eingeht und abrufbar ist. Es ist nicht erforderlich, dass eine Lesebestätigung für denselben Tag vorliegt.

Dagegen über die Plattform WhatsApp zugegangene Auflösungsvereinbarungen oder reine Text-E-Mail-Nachrichten entsprechen nicht dem Schriftformgebot.

## **Unentschuldigtes Fernbleiben und Urlaubskonsum OGH Entscheidung vom 27.05.2020, 8 ObA 40/20w**

Bleibt ein Dienstnehmer unentschuldig seinem Dienst fern, so hat er keinen Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts. Gleichzeitig heißt es nicht, dass der Dienstnehmer, wenn er seine Beschäftigung wieder aufnimmt, in dieser Zeit Urlaub konsumiert hat. In vielen Fällen handelt es sich jedoch in einem solchen Fall um eine stille Übereinkunft über den Urlaubskonsum zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Wichtig ist jedoch: Wird für die ferngebliebene Zeit Urlaub abgezogen, so muss dieser auch entsprechend entlohnt werden.

## **Anhebung der Zuverdienstgrenze zur Familienbeihilfe rückwirkend ab dem Kalenderjahr 2020**

Derzeit liegt die jährliche Zuverdienstgrenze für die Familienbeihilfe bei 10.000,- Euro. Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht eine Anhebung auf 15.000,- Euro vor. Diese Änderung soll bereits



**WIR GRATULIEREN**  
**STEFANIE KASERER**  
**UND**  
**VIKTORIA GSCHLIESSER**

... zur bestandenen Prüfung  
zur diplomierten  
Personalverrechnerin



rückwirkend mit dem Kalenderjahr 2020 in Kraft treten. Die Zuverdienstgrenze gilt ab dem Folgejahr, in dem das 19. Lebensjahr vollendet wird, davor kann unbeschränkt dazu verdient werden.

Das bedeutet, dass besonders Studierende mit Nebenjobs und Personen in Ausbildung von der Anhebung profitieren.

**IHR TEAM DER PERSONALVERRECHNUNG**

## STEUERSPAR TIPP!

*StB. Mag. (FH) Viktoria Brunner*

### **Gewinnfreibetrag bei Einzelunternehmen und betrieblichen Mitunternehmerschaften**

Der Gewinnfreibetrag steht allen natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt bis zu 13% des Gewinnes. Bis zu einem Gewinn von 30.000 Euro steht jedem Steuerpflichtigen ohne Nachweis ein Grundfreibetrag von 13% (somit 3.900 Euro) zu.

Übersteigt nun der Gewinn € 30.000,00, kommt ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag hinzu. Begünstigte Investitionen umfassen grundsätzlich abnutzbare körperliche Anlagen bzw. Wohnbauanleihen.

Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag ist gestaffelt und beträgt:  
bis 175.000,- Euro Gewinn: 13 % Gewinnfreibetrag  
über 175.000,00 bis 350.000,- Euro Gewinn: 7 % Gewinnfreibetrag  
über 350.000,00 bis 580.000,- Euro Gewinn: 4,5 % Gewinnfreibetrag  
über 580.000,- Euro Gewinn: kein Gewinnfreibetrag.

In Summe ergibt sich somit ein maximaler Gewinnfreibetrag von Euro 45.350,00 pro Jahr, welcher durch Investitionen gedeckt sein muss.

## JUSTIZ-OMBUDSSTELLEN NEHMEN TÄTIGKEIT AUF

Ab Anfang November bietet die österreichische Justiz den Bürgern durch die neuen unabhängigen Justiz-Ombudsstellen ein verbessertes Informations- und Beschwerdeservice. Diese sind an den Oberlandesgerichten (Wien, Graz, Linz und Innsbruck) angesiedelt und werden von erfahrenen Richtern betreut. Sie helfen bei den verschiedensten Fragen zu Gerichtsverfahren weiter, aber auch praktische Probleme fallen in die Zuständigkeit der neuen Serviceeinrichtung. Die genannten Institutionen dürfen dabei jedoch nicht zugunsten einer Partei in ein laufendes Verfah-

ren eingreifen und sind auch keine weitere Rechtsmittelinstanz. Erreichbar sind die Justiz-Ombudsstellen via Telefon, Fax und E-Mail, darüber hinaus finden – auch am Sitz der Landesgerichte – Sprechtag statt.

Details zu Tätigkeit und Kontaktmöglichkeiten auf der Internetseite des Justizministeriums unter [www.justiz.gv.at/service/content.php?nav=66&id=388](http://www.justiz.gv.at/service/content.php?nav=66&id=388)

**STB HEINRICH FRITZENWALLNER**



## WIR GRATULIEREN

## CLAUDIA UND ANDREAS HORNGACHER

... zur Geburt ihres Sohnes Mathias im Juli 2020

## www.fritzenwallner-gandler.at

Fritzenwallner – Gandler  
Wirtschaftstreuhand- und  
Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Geschäftsführer:  
StB. Mag. Thomas Fritzenwallner  
und StB. Mag. Julian Holleis

5741 Neukirchen am Grv., Schlosserfeld 344  
T. 06565 6598, F. 06565 6598 450

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b  
T. 06562 48658, Fax 06562 48658 440

5733 Bramberg, Kirchenstraße 8,  
T. 06566 20 600  
office@fritzenwallner-gandler.at

## www.gruber-partner.at

Gruber & Partner  
Unternehmensberatung GmbH  
Geschäftsführer:  
Bernhard Gruber, Akademischer  
Unternehmensberater, CMC, CSE

5741 Neukirchen am Grv., Schlosserfeld 344  
T. 06565 2091, F. 06565 2091 460

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b  
F. 06562 48658 440

office@gruber-partner.at

## www.wt-pfg.at

Pülzl – Fritzenwallner – Gandler  
Wirtschaftstreuhand- und  
Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Geschäftsführer:  
StB. Mag. Thomas Fritzenwallner

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b  
T. 06562 48658, F. 06562 48658-440

office@wt-pfg.at



Österreichische Post AG  
Info.Mail Entgelt bezahlt

### Impressum:

Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Geschäftsführer: StB. Mag. Thomas Fritzenwallner und StB. Mag. Julian Holleis  
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 6598, F. 06565 6598 450, office@fritzenwallner-gandler.at

Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH  
Geschäftsführer: Bernhard Gruber, Akademischer Unternehmensberater, CMC, CSE  
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 2091, F. 06565 2091 460, office@gruber-partner.at

Pülzl – Fritzenwallner – Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Geschäftsführer: StB Mag. Thomas Fritzenwallner  
5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, T. 06562 48658, F. 06562 48658-440, office@wt-pfg.at

Grafik und Layout: Christian Nindl Grafik Design GmbH - Bramberg am Wildkogel,  
Fotos: photoart-reifmueller, ingimage.com, claudia egger, innerhofer design  
Druck: Druckerei Hönigmann GmbH, Schettbühel 3, A-5730 Mittersill